



## Zusätzliche Maßnahmen in den gelben Gebieten (AVDÜV)

Auf den gelben Feldstücken sind zusätzlich folgende Maßnahmen einzuhalten:

### Anbau von Zwischenfrüchten vor allen Sommerkulturen:

- Sommerungen (Aussaat nach 1. Februar) dürfen nur mit Phosphat gedüngt werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und diese vor dem 15. Januar nicht umgebrochen wurde (keine Bodenbearbeitung).
- Alternativ zur Zwischenfrucht kann auch eine Stoppelbrache bis 15. Januar stehen bleiben.
- Misslingt die Zwischenfrucht, ist dies dem örtlichen AELF zu melden (Vorlage der Saatgutbelege bis 15. November).
- Flächen mit Vorfruchternte nach dem 1. Oktober oder einem langjährigen Niederschlagsmittel unter 550 mm sind ausgenommen.

### Erweiterte Abstände zu Oberflächengewässern bei der Aufbringung von phosphathaltigen Düngemitteln



Hangneigung der Fläche	gelbe Fläche		Zusätzliche Anforderungen				
	Keine Düngung (AL/DG)	Abstand mit Auflagen	unbestellter Acker	bestellter Acker			auf Acker und Grünland
< 5 %	<b>1 m **</b>	5 m	** 5 m Mindestabstand, wenn Streubreite ≠ Arbeitsbreite				
5 % bis < 10 %	<b>3 m **</b>	20 m	sofortige Einarbeitung innerhalb des Abstands	a) mit Reihenkultur (Reihenabstand ≥ 45 cm)	b) ohne Reihenkultur	c) Anbau im Mulch- oder Direktsaatverfahren	ab 10 % Hangneigung
10 % bis < 15 %	<b>10 m</b>	30 m		entwickelte Untersaat oder sofortige Einarbeitung	hinreichende Bestandsentwicklung		
≥ 15 %	<b>10 m</b>	30 m	sofortige Einarbeitung auf der Gesamtfläche				je Gabe ≤ 80 kg N/ha

Weitere Informationen zu den Maßnahmen in den gelben Gebieten finden Sie unter [www.lfl.bayern.de/avduev](http://www.lfl.bayern.de/avduev).